

18. Ausgabe April 2003



Mag. Peter Rath

## Neuorganisation der Finanzämter in der Oststeiermark

Der ursprünglichen Idee lokale Finanzämter einfach zu schließen oder auf bloße Informationsstellen zu reduzieren und zu zentralisieren, sind die Vorstände der oststeirischen Finanzämter (Bad Radkersburg, Feldbach, Hartberg, Weiz) erfolgreich entgegengetreten. Die geplante Reorganisation der Finanzverwaltung wurde nicht einfach nur abgelehnt, sondern in Form eines eigenen Reorganisationskonzeptes begeben.

Demnach wird die Steiermark künftig in 6 Wirtschaftsräume eingeteilt und die lokalen Finanzämter des jeweiligen Wirtschaftsraumes (insbesondere am Land) werden zu Verwaltungseinheiten zusammengefasst. Derzeit wird in der Oststeiermark ein Pilotprojekt durchgeführt, das bis Ende Juni 2003 läuft und anschließend einer Bewertung unterzogen wird, um weitere Verbesserungen bzw. Änderungen zu implementieren.

An der Spitze des Wirtschaftsraumes wird nunmehr ein Wirtschaftsraumleiter stehen, darunter werden Fachbereichsleiter angesiedelt sein, wobei die Arbeitsorganisation in Teams mit weitgehend eigenständigen Mitarbeitern und jeweils einem Teamleiter erfolgt. In Bezug auf die Organisation sind je nach örtlichem Bedarf Änderungen im notwendigen Ausmaß möglich.

Entscheidend für die Steuerpflichtigen wie auch für uns Steuerberater ist, dass bei den lokalen Finanzämtern weiterhin sämtliche Bereiche (wie Veranlagung, Betriebsprüfung) angesiedelt bleiben. Dies hat den Vorteil, dass wir weiterhin über kompetente Ansprechpartner im Rahmen von lokal angesiedelten kleineren Verwaltungseinheiten verfügen, meint

Ihr Mag. Peter Rath

## Steuerreform 2004

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 soll nach Informationen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ein steuerlicher Teil integriert sein mit dem 19 Gesetze geändert werden und 2 neue Gesetze (das internationale Steuervergütungsgesetz und das Kohleabgabengesetz) eingeführt werden.

Es ist daran gedacht, das Gesetzesvorhaben noch Ende April im Ministerrat zu behandeln und so spätestens im Juni zur Beschlussfassung dem Nationalrat zu übergeben.

Inhaltlich werden die Schwerpunkte dieser Steuerreform eine Entlastung unterer und mittlerer Einkommen bringen, insbesondere durch die **Erhöhung der Steuerfreigrenze** im Einkommensteuergesetz. Für Bruttojahreseinkommen von rd. EUR 14.500,00 ist eine vollständige Steuerentlastung vorgesehen. Auf der Unternehmenseite ist insbesondere die **Förderung der Eigenkapitalbildung** im Unternehmen durch Einführung einer begünstigten Besteuerung für nicht-entnommene Gewinne für Einzelunternehmer und Personengeschafter (halber Steuersatz, mindestens jedoch 20 %) vorgesehen. Bei nachträglichem Absinken des Eigenkapitals (ausgenommen bei Verlusten) kommt es zu einer Nachversteuerung. Die derzeit bestehende Eigenkapitalzuwachsverzinsung wird letztmalig für die Veranlagung 2003 anzuwenden sein.

Anschlusskosten und Grundgebühren im Bereich der Internet-Breitbandtechnologie (ADSL) werden zeitlich befristet als Sonderausgaben abzugsfähig.

Weiters soll auch der **Ökologisierung des Steuersystems** im Rahmen dieser Steuerreform Rechnung getragen werden. So ist die Einführung einer Kohleabgabe, sowie die Erhöhung der Steuersätze bei Erdgasabgabe und Mineralölsteuer geplant.

Mit Genugtuung nehmen wir zur Kenntnis, dass die **13. Umsatzsteuervorauszahlung**, die als Finanzierungsausgleich geschaffen wurde, ab 2003 **ersatzlos abgeschafft** werden soll.

Die meisten Änderungen sollen **erstmalig** mit der **Veranlagung 2004 in Kraft treten**.

Da uns bisher für dieses Steuerreformpaket nur Entwürfe vorliegen, sehen Sie bitte diese Informationen unter entsprechendem Vorbehalt. Durch den Ministerrat, die zuständigen Ausschüsse bzw. das Parlament sind Änderungen zu erwarten.



Mag. Gerald Pilz

## Aktuelles zur Umsatzsteuer

Bereits in den letzten Ausgaben unseres Kanzlei-Journals haben wir Sie mit diversen Neuigkeiten zum Thema Umsatzsteuer versorgt. In der Zwischenzeit hat sich im Bereich der Umsatzsteuer wieder einiges ergeben, das wir in der Folge kurz beschreiben:

### • Rechnungsmerkmale und Vorsteuerabzug

Als gesetzlich notwendige zusätzliche Rechnungsmerkmale für Rechnungen über EUR 150,00 (brutto) können insbesondere genannt werden: Rechnungsdatum, fortlaufende Nummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (kurz UID-Nummer) des leistenden Unternehmers, Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Fraglich war insbesondere, ob das Fehlen eines dieser Merkmale auf einer Eingangsrechnung auch den Verlust des Vorsteuerabzuges zur Konsequenz haben kann. Verschiedene Zweifelsfragen wurden nunmehr durch einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) geklärt. Die grundsätzliche Aussage des BMF ist, dass das Vorliegen dieser Merkmale und aller anderen Merkmale die Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist.

Hinsichtlich der **fortlaufenden Nummer** ist durch den Leistungsempfänger keine Überprüfung vorzunehmen (Anmerkung: dies wäre in der Praxis auch unmöglich). Die inhaltliche Richtigkeit der **UID-Nummer** ist bis auf weiteres nicht zu überprüfen. Aus technischen Gründen ist die Überprüfung der österreichischen UID-Nummern nicht möglich. Daher hat das BMF vorerst von einer verpflichtenden Prüfung abgesehen. Diese Regelung gilt allerdings nur bis auf weiteres und es ist damit zu rechnen, dass künftig UID-Nummern zu prüfen sind.

Folgend geben wir den Erlass des BMF auszugsweise in Bezug auf an uns herantragene Zweifelsfragen zu Fragen der Rechnungslegung wieder:

### - Allgemeines

Das Vorliegen der genannten Rechnungsmerkmale ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Grundsätzlich gelten diese Bestimmungen auch für Anzahlungsrechnungen und Gutschriften, nicht jedoch für Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 150,00; brutto), Fahrausweise und Belege im Reisegepäckverkehr.

### - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)

Die UID-Nummer muss im Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzuges vorliegen. Wird sie erst später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst zu dem Zeitpunkt zu, in dem sämtliche Rechnungsmerkmale vorliegen. Im Rahmen einer Überprüfung durch die Finanzbehörde ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu stellen. Wird die UID-Nummer rechtzeitig ergänzt, ist die Rechnung rückwirkend anzuerkennen.

### - Steuersatz und Steuerbefreiung

Es genügt der Hinweis auf den Steuersatz und die Steuerbefreiung. Die Anführung der konkreten gesetzlichen Bestimmung für die Steuerbefreiung ist nicht erforderlich.

### - Ausstellungsdatum

Ist das Ausstellungsdatum nicht richtig (zB wurde eine Rechnung rückdatiert) steht der Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rechnungsausstellung zu.

### - Fortlaufende Nummer

Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Im Rahmen der fortlaufenden Nummer sind auch Buchstaben zulässig, sofern das Erfordernis der fortlaufenden Bezeichnung gewährleistet ist. Das Erfordernis der Rechnungsnummer gilt sowohl für die Ausstellung von Rechnungen als auch für die Ausstellung von Gutschriften. Die Rechnungsnummern können für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Beginnes der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig). Es sind auch verschiedene Rechenkreise zulässig (wie zB für eine Filiale, Betriebsstätten, Bestandobjekte, Registrierkassen), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein.

Wird eine Rechnung berichtigt und wird dieselbe Rechnungsnummer verwendet, so muss ein Hinweis

erfolgen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt. Wird eine neue Rechnungsnummer verwendet, muss auf die ursprüngliche Rechnung und deren Nummer verwiesen werden.

#### - Rechnungen bis EUR 300,00

Rechnungen bis zu einem Entgelt von 300,00 Euro (brutto) müssen im Jahr 2003 nicht die genannten zusätzlichen Rechnungsmerkmale aufweisen.

#### • Einreichung von Umsatzsteuer-voranmeldungen ab 1.1.2003

Bisher konnte sich jeder Unternehmer die Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) ersparen, wenn die Umsatzsteuer bis spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wurde. Durch eine neu gefasste Verordnung des Finanzministers gilt diese Erleichterung ab 1.1.2003 nur mehr für jene Unternehmer, die im Kalenderjahr 2002 weniger als EUR 100.000,00 Umsatz erzielt haben.

Für alle anderen Unternehmer besteht somit die Verpflichtung zur Abgabe von monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen, neben der verpflichtenden Einzahlung der Umsatzsteuerzahllast.

#### • Verpflichtende elektronische Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen

Wie wir bereits im vorigen Punkt dargelegt haben, besteht eine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA), wenn der Vorjahresumsatz EUR 100.000,00 übersteigt oder wenn sich für den Voranmeldungszeitraum ein Überschuss ergibt.

Um der damit steigenden Papierflut bei der Finanzverwaltung zu begegnen wurde im Februar 2003 das Umsatzsteuergesetz novelliert, wonach die Übermittlung der Voranmeldungen elektronisch zu erfolgen hat. Ausgenommen sind nur jene Unternehmer, denen die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist.

Aus dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist zu vernehmen, dass eine verpflichtende Übermittlung der UVA auf elektronischem Weg, über FINANZOnline, erstmals für den Zeitraum April 2003 (abzugeben bis 15. Juni 2003) zu erfolgen hat. Das Vorliegen der technischen Voraussetzungen wird dann anzunehmen sein, wenn der Unternehmer über einen Internetanschluss verfügt.

Voraussetzung für die elektronische Abgabe von UVA's ist daher ein Zugang zu FINANZOnline. Diesen Zugang können Sie beim Finanzamt

beantragen. Mehr zu diesem Thema finden Sie im Themenblock „Steuerrecht aktuell“.

## Steuerrecht aktuell

#### • Aktuelle Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Pkw's und Kleinbusse

Vom BMF werden regelmäßig Listen jener Fahrzeugtypen, die als vorsteuerabzugsberechtigte Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse bzw. Klein-Autobusse eingestuft werden, veröffentlicht.

Die aktuelle Liste ist unter dem Link [www.pilz-rath.at/kfz](http://www.pilz-rath.at/kfz) abrufbar. Da die Auflistung dieser Fahrzeuge nunmehr in 6 Einzellisten erfolgt, kann die Suche nach einem für Sie passenden Fahrzeugtyp zum Geduldsspiel werden. In Anbetracht der möglichen Steuerersparnis wird sich Ihre Zeitinvestition aber bald rechnen.

#### • Liste des begünstigten Empfängerkreises für steuerlich absetzbare Spenden

Spenden sind grundsätzlich freiwillige Zuwendungen, die steuerlich nicht absetzbar sind. Ausgenommen davon sind Spenden an bestimmte Institutionen. Diese Auflistung wurde durch das Bundesministerium für Finanzen aktualisiert.

Einen Link zur aktuellen Liste und allgemeine Informationen über die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden finden Sie unter [www.pilz-rath.at/spenden](http://www.pilz-rath.at/spenden)

#### • Schenkungssteuerfreiheit für Sparbücher bis Ende 2003 verlängert

Die Zuwendung von Sparbüchern war bis 31.12.2002 von der Schenkungssteuer befreit. Diese Befreiung wurde nunmehr um ein weiteres Jahr bis 31.12.2003 verlängert.

Gegenüber der bisherigen Regelung ist eine **wichtige Einschränkung** zu beachten. Demnach ist nur die Schenkung von Sparbüchern bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00 generell steuerfrei. Sparbücher mit höheren Einlagen können nur noch an nahe Verwandte - Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern - geschenkt werden. Ab der sogenannten Steuerklasse V (zB auch Schenkungen zwischen Lebensgefährten) unterliegt somit jener Betrag, der über EUR 100.000,00 liegt, der Schenkungssteuer.

### • FinanzOnline für Unternehmer

Wie bereits ausgeführt müssen künftig die monatlichen oder quartalsweisen Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch über das FinanzOnline-Portal der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese Form der Einreichung ist seit Mitte Februar 2003 grundsätzlich möglich und künftig auch verpflichtend. Wir haben unter dem Link [www.pilz-rath.at/finanzonline](http://www.pilz-rath.at/finanzonline) die grundsätzliche Vorgangsweise, um einen Zugang zu FinanzOnline zu erhalten, beschrieben. Ebenso können Sie sich das Anmeldeformular für FinanzOnline herunterladen.

Um eine Zugangsberechtigung und Zugangscodes für FinanzOnline zu erhalten, gibt es mehrere Möglichkeiten. Der Unternehmer bzw. der Geschäftsführer kann persönlich das ausgefüllte und unterfertigte Anmeldeformular bei jedem beliebigen Finanzamt vorlegen. Der Unternehmer muss allerdings seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis und seine Vertretungsbefugnis im Fall einer juristischen Person, etwa durch die Vorlage eines aktuellen Firmenbuchauszuges, nachweisen. Die Zugangscodes werden dann persönlich ausgehändigt oder mit eigenhändig zu zustellendem Brief versandt.

Der Unternehmer kann die Anmeldung auch durch eine andere Person mit notariell beglaubigter Spezialvollmacht vornehmen lassen. Bis Ende Mai 2003 lässt die Finanzverwaltung auch ein sogenanntes vereinfachtes Verfahren durch einen Wirtschaftstreuhänder mit einer nicht beglaubigten Spezialvollmacht zu. Nach dem Mai 2003 muss auch der Wirtschaftstreuhänder über eine notariell beglaubigte Vollmacht verfügen.

Die Zugangscodes werden jedenfalls mit Rsa-Brief an das Unternehmen versandt. Nach Erhalt der Zugangscodes können auch Zugangsberechtigungen für Mitarbeiter gesondert eingerichtet werden, wobei jeder Mitarbeiter einen eigenen Zugangscodes erhält.

Neben der Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldungen kann der Unternehmer über FinanzOnline auch Einsicht in das Finanzamtsverrechnungskonto nehmen und bei Abgabenguthaben Rückzahlungsanträge stellen.

### • AUS für Reisediäten von Unternehmern ??

Mit Erkenntnis vom 30.1.2003 (99/15/0085) hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ausgesprochen, dass bei Unternehmern ein Anspruch auf Reisekostenpauschalien (Tages-, Nächtigungsgeld) nur mehr besteht, wenn ein Verpflegungsmehraufwand nachgewiesen wird.

Die Meinung des VwGH, die mit der derzeitigen Verwaltungspraxis in Widerspruch steht, wurde vom BMF insofern relativiert, als die derzeitige Handhabung durch die Finanzverwaltung nicht geändert wird.

## Zinssatz aktuell

Ab November 2002 bis Februar 2003 hat der Kapitalmarkt eine fallende Tendenz verzeichnet, wodurch sich der an die SMR gebundene BÜRGES-Zinssatz ab 1.4.2003 auf 3,75 % (bisher 4,375 %) vermindert hat.

Der EURIBOR (= Geldmarkt) hat sich durch die Zinssenkung der EZB Anfang Dezember 2002 auf 2,52 % vermindert, was einer Zinssenkung von 0,3 % entspricht.

Im Fremdwährungsbereich hat die Schweizer Nationalbank mit der Zinssenkung der EZB mitgezogen, wodurch eine Verminderung der Zinsen um rd. 0,3 % eingetreten ist. Interessanterweise haben sich die Wechselkurse durch den Krieg im Irak kaum verändert.

**Tipp:** Wir empfehlen allen, die eine Bindung der Sollzinsen an einen Referenzzinssatz vereinbart haben, zu überprüfen, ob die Zinssenkung zum 1.4.2003 durchgeführt wurde.

### Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 2. April 2003)

Top-Zinssatz*):	4 %	-	4,50 %
Guter Zinssatz:	4,50 %	-	5 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

### Abstattungskreditverträge

(Stand: 2. April 2003)

Euro Kredite*):	3,75 %	-	4 %
Schweizer Franken*):	1,375 %	-	1,875 %
Japanischer Yen*):	1,25 %	-	1,75 %

\*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

### Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 Gleisdorf, Florianiplatz 12  
Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23  
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5  
Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17  
e-mail office.ff@pilz-rath.at

[www.pilz-rath.at](http://www.pilz-rath.at)